

2.6

Gewinnrücklagen werden aus erwirtschafteten und nicht ausgeschütteten Gewinnen gebildet.

Nach dem Aktiengesetz müssen Aktiengesellschaften so lange fünf Prozent ihres Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklagen einstellen, bis diese zusammen mit den Kapitalrücklagen mindestens zehn Prozent des Grundkapitals erreichen.

Die anderen Gewinnrücklagen: Über die gesetzlich Verpflichtung hinaus können bei Aktiengesellschaften bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die andere (freie) Gewinnrücklage eingestellt werden. Diese kann für beliebige Zwecke verwendet werden.

2.7

Rücklagen sind Eigenkapital, die beispielsweise spätere Verluste ausgleichen können oder in den Jahren für eine gleichmäßige Dividendenausschüttung sorgen können (z. B. Kapitalrückstellungen, Gewinnrücklagen)

Rückstellungen sind Schulden, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung dem Grunde nach bekannt sind, deren Höhe und Fälligkeit jedoch noch ungewiss ist (z. B.

Pensionsrückstellungen, erwartete Steuernachzahlungen).

Diese Aussage ist falsch.

Aufgabe	Erwartete Prüfungsleistung	AFB I	AFB II	AFB III	Summe
1.1		8	8		
1.2		7			
1.3				6	
1.4			8		
1.5				6	
1.6			4		
1.7		4			
1.8			4		
1.9				6	
1.10			3		
2.1		4			
2.2				7	
2.3			4		
2.4			9		
2.5		3			
2.6		4			
2.7				5	
Summe		30	40	30	100